

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. April 2012
GZ 301.333/002-2B1/12

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kapitalmarktgesezt, das Börsegesezt 1989, das Immobilien-
Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011
und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 27. März 2012,
GZ. BMF-090102/0002-III/5/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Kapitalmarktgesezt, das Börsegesezt 1989, das Immobilien-Investmentfonds-
gesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007
geändert werden und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt
Stellung:

Nach den Erläuterungen wird durch den Vollzug der zusätzlichen Aufsichtsvorschriften
ein gewisser Verwaltungsmehraufwand bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
entstehen. Gleichzeitig werde aber auch ein Verwaltungsaufwand durch den Entfall
von § 75a BörseG beseitigt. Die rein elektronische Übermittlung von Daten im
Wertpapieraufsichtsbereich werde ebenfalls die Verwaltung entlasten. Aufgrund der
Finanzierungsstruktur der FMA würden die Maßnahmen jedoch zu keiner Erhöhung
des betragsmäßig fixierten Kostenbeitrages des Bundes führen.

Die Erläuterungen gelangen solcherart ohne betragsmäßige Abschätzung der
finanziellen Auswirkungen zum Ergebnis, dass wegen der Finanzierungsstruktur der
FMA eine Erhöhung des Kostenbeitrages des Bundes nicht zu erwarten sei.

Nach Ansicht des Rechnungshofes kann nicht ausgeschlossen werden, dass der FMA
durch die Erweiterung der Aufgabenstellungen, insbesondere die Einbeziehung weiterer
Finanzinstrumente, zusätzliche Aufsichtskosten erwachsen, die letztlich durch einen
weiteren Kostenbeitrag des Bundes abzudecken sein werden. § 19 Abs. 9 FMABG sieht
nämlich – ungeachtet der im FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die der

GZ 301.333/002-2B1/12



Seite 2 / 2

Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen – die Abdeckung durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes vor, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Im Hinblick darauf wären die Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen betragsmäßig abzuschätzen gewesen, und zwar

- der erwartete Verwaltungsmehraufwand durch den Vollzug zusätzlicher Aufsichtsvorschriften,
- die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermöglichung von rein elektronischer Datenübermittlung sowie
- der Minderaufwand durch Entfall des § 75a BörseG und der darin vorgesehenen Meldepflichten.

Da keine betragsmäßige Schätzung der finanziellen Auswirkungen vorgenommen wurde, entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: